

Corona-Regeln TSV Notzingen / September 2020:

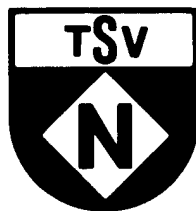
- **Maximal 20 Personen** dürfen sich in der Sporthalle pro Hallendrittel aufhalten.
- **Maximal 20 Personen** dürfen **gemeinsam Sport betreiben**. Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte **Personenzahl (= 20 Personen)** gilt ausnahmsweise **nicht** für Trainings- und Übungssituationen...

...bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte **der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann**

...für deren Durchführung **eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist** als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl (= 20 Personen).

- Während der **gesamten Trainings- und Übungseinheiten** soll ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Teilnehmern eingehalten werden**. Davon **ausgenommen** sind für das Training oder die Übungseinheit übliche **Sport-, Spiel- und Übungssituationen**: Hier können in Gruppen bis zu 20 Personen die für das Training oder die Übungseinheit **üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands** durchgeführt werden.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine **Durchmischung der Gruppen vermieden** werden.
- Soweit durchgängig oder **über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich** ist (z.B. beim Tanzen), sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst **feste Trainings- oder Übungspaare** zu bilden.
- **Umkleiden und Duschen** dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein **Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern** eingehalten wird. Der **Aufenthalt** in Umkleiden und Duschen ist zeitlich auf das **unbedingt erforderliche Maß zu beschränken**.
- Oberflächen und Gegenstände, die **regelmäßig von Personen berührt werden, müssen regelmäßig gereinigt werden**.
- Gegenstände, die **bestimmungsgemäß in den Mund genommen** werden, müssen nach Benutzung **gereinigt und desinfiziert** werden.
- Zu **jeder Zeit** ist in allen Bereichen, vor allem auch in den **Toiletten** und an den **Ein- und Ausgängen** der **Mindestabstand von 1,5 m** einzuhalten.
- Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie **zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen**.
- Körperkontakt, insbesondere **Händeschütteln** oder **Umarmen**, ist zu **vermeiden**.
- Auf **regelmäßige und gründliche Handreinigung** soll geachtet werden.

- Nach dem **gemeinsamen Benutzen von Gegenständen** wie z.B. Bällen sind die **Hände gründlich zu reinigen**.
- Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist **der jeweilige Trainer / die Trainerin** für die **Einhaltung der genannten Corona-Regeln verantwortlich**.
- Sportler, die typische **Krankheitssymptome** aufweisen (z.B. erhöhte Temperatur, trockener Huste, Schlappeheitsgefühl, Gliederschmerzen etc.), **dürfen nicht trainieren**; sie müssen ggf. sofort nach Hause geschickt werden.
- Falls ein Sportler nach einer Trainingseinheit **typische Symptome** aufweist, ist diese Information **unverzüglich bei der Geschäftsstelle unter 07021/9393521, geschaeftsstelle@tsv-notzingen.de und an vorstand@tsv-notzingen.de – anzuzeigen**.
- **Desinfektionsmittel, Seife und Papiertücher** stehen auf den **Toiletten** bereit.
- Die **Teilnehmerkarte** muss **für jedes Training** ausgefüllt werden. Diese Teilnehmerkarten sind nach dem Training (vom Trainer) im Briefkasten der Vereinsgeschäftsstelle (Briefkasten im Eichert oder am Rathaus) zu hinterlegen. Die Daten dürfen **nur in Papierform** und nicht in elektronischer Form übermittelt werden.



Vorstandsbewertung datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Teilnehmerkarten

Ausgangssituation:

Im Wege der schrittweisen Lockerung der Corona-Beschränkungen werden die Behörden wahrscheinlich das Ausfüllen einer Teilnehmerkarte als Bedingung für die Ausführung von sportlichen Betätigungen auf dem Vereinsgelände des TSV Notzingen verlangen. Auf ihr werden die Teilnehmer des Trainings (Vereinsmitglieder und Probetrainingsteilnehmer) namentlich mit Telefonnummer zur Kontaktaufnahme vermerkt. Diese Maßnahme soll der Nachverfolgung von etwaigen Infektionsketten im Rahmen der sportlichen Kontakte dienen. Es ist damit zu rechnen, dass die genannten Daten auf Anfrage an das Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen bzw. der Verein mit den jeweiligen Personen im Falle einer Infektion selbst Kontakt aufzunehmen hat.

Datenschutzrechtliche Implikation:

Bei der geplanten Erhebung und etwaiger Nutzung bzw. Weiterleitung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten iSd Art. 4, 5 DSGVO. Durch die mögliche Verknüpfung mit Infektionsfällen kann es sich dann auch um eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten iSd Art. 9 Abs. 1 handeln. Letztere ist grundsätzlich untersagt.

Bewertung:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann in diesem Fall auf Art. 6 Abs. 1 lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, hier die Anweisung der Behörden zum Anfertigen einer Teilnehmerkarte bzw. Pflicht zur Übermittlung nach IfSG) und lit. f DSGVO (Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen, hier Information über mögliche Kontakte mit einer infizierten Person).¹ Auch die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist in diesem Fall gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG (Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren, hier Corona-Pandemie) zulässig.² Daten dürfen damit nur streng zweckgebunden erhoben und verarbeitet werden. Eine über das erforderliche Maß hinausgehende Speicherung und Verarbeitung sind unzulässig.

Maßnahmen:

Um die streng zweckgebundene Verarbeitung der Daten auf das erforderliche Maß zu beschränken wird der Verein die Daten lediglich für den in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden zweckmäßigen Zeitraum vorhalten und anschließend vernichten (vorläufiger Richtwert 4 Wochen). Die Daten sind ausreichend gegen Zugriff Dritter geschützt, da sie allein in Papierform an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die Teilnehmer werden über die streng zweckgebundene Verarbeitung der Daten auf der Teilnehmerkarte informiert.

Notzingen, 15.05.2020

¹ Vgl. Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, https://www.bfdi.bund.de/DE/Datenschutz/Themen/Gesundheit_Soziales/GesundheitSozialesArtikel/Datenschutz-in-Corona-Pandemie.html (zuletzt abgerufen am 30.04.2020).

² Vgl. Stellungnahme des BfDI (Fn. 1).